

Verfahrensgang

LG Dortmund, Beschl. vom 07.12.2009 - 15 T 56/08, [IPRspr 2010-128a](#)

OLG Hamm, Beschl. vom 12.08.2010 - 15 Wx 20/10, [IPRspr 2010-128b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdWirkG § 5

BGB § 1741

FGG § 16a; FGG § 22

GG Art. 1 f.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2010-128a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

für ihr Ergebnis darauf nicht ankommt (vgl; OLG Celle, Beschl. vom 13.7.2007 – 17 W 27/07, juris; KG, FamRZ 2006, 1405 ff.⁵; OLG Köln, FGPrax 2009, 165 ff.⁶; BayObLGZ 2000,180 ff.⁷).

d) Durch die Reduzierung des Anerkennnisverfahrens auf seine eigentliche Funktion wird auch im vorliegenden Fall nicht in unzulässiger Weise in die Grundrechte des Kindes oder der Annehmenden eingegriffen. Es steht ihnen frei, eine Wiederholungsadoption anzustrengen (vgl. MünchKomm-Siebr, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 113; *Staudinger-Henrich* aaO Art. 22 EGBGB), in dem neuen Verfahren können alle tatsächlichen Entwicklungen nach dem ausländischen Adoptionsurteil Berücksichtigung finden, so wird auch eine hinkende Adoption verhindert werden.“

128. *Die Anerkennung einer im Ausland (hier: Thailand) ausgesprochenen Adoption ist zu versagen, wenn eine Kindeswohlprüfung nicht stattgefunden hat, die auch nicht im Anerkennungsverfahren nachgeholt werden kann.*

a) LG Dortmund, Beschl. vom 7.12.2009 – 15 T 56/08: Unveröffentlicht.

b) OLG Hamm, Beschl. vom 12.8.2010 – 15 Wx 20/10: NJW-RR 2010, 1659; FamRZ 2011, 310; StAZ 2010, 368; Rpfleger 2011, 85.

Die Beteiligten zu 1) und zu 2) beantragen, im Königreich Thailand ergangene Adoptionsentscheidungen in Deutschland anzuerkennen sowie die rechtlichen Wirkungen der Adoptionen festzustellen. Die Beteiligte zu 1) ist thailändische Staatsangehörige. Sie ist seit 1995 mit dem Beteiligten zu 2) verheiratet, der deutscher Staatsangehöriger ist. Die Kinder sind Nichte und Neffe der Beteiligten zu 1). Am 28.4.2005 sprach die thailändische Adoptionsbehörde in Bangkok die gemeinsame Adoption des einen Kindes durch die Beteiligten zu 1) und zu 2) sowie Adoption des anderen Kindes durch die Beteiligte zu 1) aus. Die Registrierung in dem Adoptionsregister des zuständigen Distrikts in Thailand erfolgte am 30.5.2005. Etwa seit Anfang 2005 leben die Beteiligten zu 1) und zu 2) zusammen mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt.

Mit notariellen Urkunden beantragten die Beteiligten zu 1) und zu 2) beim AG die Anerkennung der Adoptionsentscheidungen und die Feststellung der rechtlichen Wirkungen der Adoptionen nach deutschem Recht. Durch Beschluss wies das AG die Anträge auf Anerkennung der Adoptionsentscheidungen zurück. Dagegen richten sich die Beteiligten zu 1) und 2) mit der sofortigen Beschwerde sowie mit der sofortigen Beschwerde.

Aus den Gründen:

a) *LG Dortmund 7.12.2009 – 15 T 56/08:*

„II. Die Beschwerde ist als sofortige Beschwerde gemäß §§ 5 IV 2, III 1 AdWirkG, 22 I FGG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt worden.

Das AG Hamm hat den am 30.5.2005 durch das [thailändische] Registrationsbüro ... ausgesprochenen Adoptionen der Kinder durch die Ast. im Ergebnis zu Recht die Anerkennung versagt, denn sie verstoßen gegen den deutschen *ordre public*. Die Vorschriften des AdoptÜ sind nicht eingehalten worden, es liegen wesentliche Verfahrensmängel vor, und es hat keine ausreichende Kindeswohlprüfung stattgefunden. Insgesamt sind die thailändischen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Adoption als Eingriff in die Persönlichkeit eines Kindes mit den hiesigen Rechtsvorstellungen nicht vereinbar.

Gemäß § 16a Nr. 4 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsät-

⁵ IPRspr. 2006 Nr. 227.

⁶ IPRspr. 2009 Nr. 108.

⁷ IPRspr. 2000 Nr. 190.

zen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Hierbei handelt es sich zwar um eine Ausnahmevorschrift, die eng auszulegen ist; eine Ordre-public-Widrigkeit ist danach nicht schon dann gegeben, wenn ein deutsches Gericht nach – selbst zwingendem – deutschen Recht anders zu entscheiden gehabt hätte, sondern vielmehr erst dann, wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu einem Ergebnis führen würde, das zu den Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch stünde, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erschiene (vgl. insg. *Bumiller-Winkler*, FGg, 8. Aufl., § 16a Rz. 7 f., 20; *Weitzel*, NJW 2008, 186 ff.; KG, NJOZ 2006, 2655 ff.¹).

So verhält es sich hier. Nach allgemeiner Ansicht ist die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung insbes. dann ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung keine oder nur eine völlig unzureichende Kindeswohlprüfung stattgefunden hat (vgl. KG aaO; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 – I-25 Wx 114/07²; LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.10.2008 – 2-9 T 295/08). Denn der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts schlechthin ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes dient. Dies folgt aus § 1741 I BGB, wo dieser Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für eine zulässige Annahme herausgestellt wird. Das Gesetz trägt damit dem aus Art. 1 und 2 GG folgenden Persönlichkeitsrecht des Kindes Rechnung (vgl. LG Lüneburg, Beschl. vom 31.1.2007 – 3 T 14/07 und OLG Celle, Beschl. vom 11.4.2008 – 17 W 3/08). Allein das Kindeswohl ist Richtpunkt für das Wächteramt des Staats und Maßstab für die in Kindschaftsachen zu treffenden Entscheidungen der Instanzgerichte (BVerfG, FPR 2002, 264). Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist.

Eine Kindeswohlprüfung, die den vorgenannten Anforderungen genügt, hat im vorliegenden Fall vor Ausspruch der Adoption durch die thailändische Adoptionsbehörde nicht stattgefunden, da sie von einer Inlandsadoption ausgegangen ist und daher weder die tatsächlichen Auswirkungen der Adoption für die Kinder bedacht noch eine Elterneignungsprüfung im Aufnahmeland durchgeführt hat.

Diese Verfahrens- und materiellen Fehler im Vorfeld der Adoptionsentscheidung, deren Anerkennung hier beantragt wird, können auch nicht im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nachgeholt werden.

Zwar ist maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob die Anerkennung der ausländischen Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstößt, der Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung. Hieraus folgt, dass zwischenzeitlich eingetretene oder bekannt gewordene neue Tatsachen bei der Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit grundsätzlich zugrunde zu legen sind (KG aaO 2659). Dies bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche für eine Adoption entscheidungserheblichen Umstände zu berücksichtigen sind, die seit dem Erlass der ausländischen Entscheidung bis zu deren Anerkennung aufgetreten sind. Denn dies würde im Ergebnis dazu

¹ IPRspr. 2006 Nr. 227.

² IPRspr. 2008 Nr. 211.

führen, dass von dem Gericht, dass ausschließlich über die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung zu entscheiden hat, eine neue und eigene Adoptionsentscheidung zu treffen wäre (vgl. LG Dresden, JAmt 2006, 360³; LG Potsdam, Beschl. vom 4.10.2007 – 5 T 133/07⁴; OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 aaO). Dies wäre auch mit dem gesetzlichen Rahmen für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung, wie er sich aus § 16a FGG ergibt, nicht vereinbar. Insbesondere gibt das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am *ordre public* orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Stelle der *ordre-public-widrigen* ausländischen Entscheidung setzt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 19.8.2008 aaO).

Die Anerkennungsfähigkeit der Adoptionsentscheidung der thailändischen Adoptionsbehörde ist auch nicht deshalb anders zu bewerten, weil es sich nur um eine sog. ‚schwache‘ Adoption handelte. Denn auch eine solche muss dem Kindeswohl entsprechen. Dies wäre wiederum insbes. deshalb genau zu prüfen gewesen, weil von Anfang an beabsichtigt war, die Kinder zu den ASt. nach Deutschland zu holen, sodass auch mit der ‚schwachen‘ Adoption für die Kinder die einschneidende tatsächliche Folge einherging, dass sie aus ihrem bisherigen familiären, schulischen und sozialen Umfeld herausgenommen und mit den ASt. nach Deutschland gehen sollten. In Unkenntnis dieser beabsichtigten Veränderung haben sich die thailändischen Behörden nicht mit der Frage befassen können, ob hierfür ein Bedürfnis besteht und sie dem Kindeswohl entspricht. Der einzig bekannte und geprüfte Umstand der Scheidung der jeweiligen leiblichen Eltern der Kinder wäre hiernach nur noch ein Einzelaspekt gewesen; die vollständige räumliche Trennung von den geschiedenen, aber noch lebenden leiblichen Eltern, den Geschwistern und den Großeltern konnte nicht in die Erwägungen einbezogen werden. Ebenso konnten die Auswirkungen des vollständigen Wechsels in einen anderen Sprach- und Kulturkreis nicht berücksichtigt werden und ist nicht geprüft worden, in welches familiäre, schulische und soziale Umfeld die Kinder in Deutschland kommen sollten.

Da die Adoptionsentscheidungen der thailändischen Behörden hiernach an erheblichen und nicht heilbaren Mängeln leiden, kann es im Rahmen des Anerkennungsverfahrens auch nicht zu einem anderen Ergebnis führen, dass die Kinder zwischenzeitlich die deutsche Sprache erlernt haben, in das schulische und soziale Umfeld gut integriert sind und zu den Kindeseltern möglicherweise bereits eine echte Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut haben. Die Prüfung dieser Umstände und die Frage, ob sie eine Nachadoption rechtfertigen, haben in dem hierfür vorbehaltenen eigenständigen Verfahren zu erfolgen.“

b) *OLG Hamm 12.8.2010 – 15 Wx 20/10*:

„II. Auf den vorliegenden Fall ist sowohl in verfahrensrechtlicher wie auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gemäß Art. 111 I und II FGG-RG das bis zum 31.8.2009 geltende Recht anzuwenden, da das Anerkennungsverfahren vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist.

³ IPRspr. 2006 Nr. 221.

⁴ IPRspr. 2007 Nr. 91 (LS).

Die sofortige weitere Beschwerde ist mithin gemäß § 5 IV 2 AdWirkG in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung (a.F.) i.V.m. §§ 27, 29 II FGG statthaft und gemäß §§ 5 IV 2 AdWirkG a.F., 29 I 2, 22 I 1 FGG zulässig, insbes. form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Beschwerdebefugnis der Beteiligten zu 1) und zu 2) folgt bereits daraus, dass ihre Erstbeschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Das zulässige Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil die Entscheidung des LG nicht auf einer Verletzung des Rechts beruht (§ 27 I 1 FGG).

Das LG ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht zutreffend von einer gemäß §§ 5 III 1, IV 2 AdWirkG a.F., 19 I, 20 II, 21, 22 I FGG zulässigen sofortigen Beschwerde der Beteiligten zu 1) und zu 2) ausgegangen. In der Sache hat das LG den verfahrensgegenständlichen Adoptionsentscheidungen in Übereinstimmung mit der Entscheidung des AG zu Recht die Anerkennung versagt.

Gemäß § 2 I AdWirkG a.F. stellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht, anzuerkennen ist. Materiell-rechtlich erfolgt die Anerkennung nach § 16a FGG. Im Anwendungsbereich des AdoptÜ erfolgt die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat durchgeführten Adoption demgegenüber kraft Gesetzes. Das setzt voraus, dass die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in dem die Adoption durchgeführt wurde, bescheinigt, dass die Adoption gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist, Art. 23 I 1 AdoptÜ, §§ 8 f. AdÜB-AG. Die Anerkennung kann im Anschluss daran gemäß Art. 24 AdoptÜ in einem Vertragsstaat nur versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist. Im Übrigen kann das wirksame Zustandekommen einer Adoption im Anwendungsbereich des AdoptÜ nicht mehr ohne weiteres in Frage gestellt werden (*Staudinger-Henrich*, BGB, Neub. 2008, Vorb. Art. 22 EGBGB Rz. 46; *Keidel-Zimmermann*, FG, 15. Aufl., § 16a Rz. 2h).

Das Übereinkommen ist in Deutschland am 1.3.2002 in Kraft getreten, im Königreich Thailand am 1.8.2004. Es ist vorliegend jedoch nicht zur Anwendung gekommen. Die Bescheinigungen des Department of Social Development and Welfare in Bangkok vom 24.5.2005 enthalten eine Bestätigung im Sinne des Art. 23 I 1 AdoptÜ nicht. Den Bescheinigungen ist lediglich zu entnehmen, dass die Adoptionen nach schriftlicher Zustimmung der Kindeseltern am 28.4.2005 durch die nach thailändischem Recht zuständige Behörde genehmigt wurden und die Rechtsfähigkeit mit der Registrierung eintritt. Dem Inhalt lässt sich nicht entnehmen, ob und aufgrund welcher Ermittlungen die materiellen Adoptionsvoraussetzungen festgestellt wurden, insbes. die Prüfung des Kindeswohls einschl. der Frage der Eignung der Annehmenden (Art. 4, 5 AdoptÜ) Verfahrensgegenstand war. Auch sind die in dem Übereinkommen vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vorschriften (Art. 14 ff. AdoptÜ) nicht beachtet bzw. nicht angewandt worden.

Ob die im Anwendungsbereich des Übereinkommens ohne eine Bescheinigung nach Art. 23 I 1 AdoptÜ durchgeführte Adoption einen Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln (§ 16a FGG) zulässt, kann vorliegend dahinstehen. Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass das Übereinkommen als völkerrechtlicher Vertrag den nationalen Anerkennungsregeln vorgehe und diese ausschliesse. Es bleibe den Beteiligten in diesem Fall daher grundsätzlich nur die Möglichkeit, ein neues

Verfahren, eine Nachadoption, einzuleiten, das dann den Vorgaben des Übereinkommens entspricht (vgl. dazu *Staudinger-Henrich* aaO m.w.N.). Im vorliegenden Fall ist indes die Anerkennung auch nach § 16a Nr. 4 FGZ zu versagen.

Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Dabei handelt es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmenvorschrift, die eng auszulegen ist. Die Anerkennung ist daher nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu dem Grundgedanken der entspr. deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (OLG Düsseldorf, FamRZ 1996, 699 und Beschl. vom 22.6.2010 – 15 Wx 15/10 (juris)¹; OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111, 112²; KG, FamRZ 2006, 1405, 1406³). Soweit es – wie hier – um die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung daher in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes statt nach deutschem Recht verstoßen (vgl. BayObLG, StAZ 2000, 300⁴; KG aaO; OLG Köln, FamRZ 2009, 1607, 1608⁵; *Keidel-Zimmermann* aaO Rz. 8; *Staudinger-Henrich* aaO Rz. 88; MünchKomm-Siehr, 5, Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 99).

Nach allgemeiner Ansicht ist die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung nach diesen Grundsätzen insbes. dann ausgeschlossen, wenn vor der Entscheidung keine oder nur eine unzureichende Kindeswohlprüfung stattgefunden hat oder eine solche vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde. Denn der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts schlechthin ist, wie sich aus § 1741 I BGB ergibt, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes entspricht. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist (BT-Drucks. 14/6011 S. 26, 28 f.; KG aaO; OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078⁶ und Beschl. vom 22.6.2010 aaO; OLG Köln aaO; OLG Frankfurt, FamRZ 2009, 1605). Im vorliegenden Fall ist mit Händen greifbar, dass die thailändische Adoptionsbehörde eine Kindeswohlprüfung, die den o.g. Kriterien auch nur annähernd gerecht wird, nicht durchgeführt hat. Das Unterbleiben einer solchen Kindeswohlprüfung stellt einen so schwerwiegenden Widerspruch zu den Grundsätzen deutschen Rechts dar, dass eine Anerkennung nicht in Betracht kommt (OLG Frankfurt und OLG Düsseldorf sowie KG jeweils aaO).

Das LG hat rechtsfehlerfrei von eigenen Feststellungen zum Kindeswohl abgesehen. Zwar ist grundsätzlich für die Beurteilung des Ordre-public-Verstoßes auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung abzustellen (BGH, FamRZ

¹ Siehe unten Nr. 312.

² IPRspr. 2003 Nr. 211.

³ IPRspr. 2006 Nr. 227.

⁴ IPRspr. 2000 Nr. 190.

⁵ IPRspr. 2009 Nr. 108.

⁶ IPRspr. 2008 Nr. 211.

1989, 378⁷; BayObLGZ 1987, 439⁸; 2000, 180⁴; *Keidel-Zimmermann* aaO). Danach sind zugunsten des Annehmenden auch solche das Kindeswohl betreffende Tatsachen zu berücksichtigen, die sich zeitlich nach der ausländischen Adoptionsentscheidung ergeben haben. Ist jedoch in dem ausländischen Adoptionsverfahren eine Kindeswohlprüfung nicht erfolgt, so stellt dies einen so schwerwiegenden Widerspruch zu den Grundsätzen des deutschen Rechts dar, dass eine Anerkennung nicht in Betracht kommt. Denn das Anerkennungsverfahren dient nicht dazu, erstmals eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte vollständige und umfassende Prüfung der Adoptionseignung der Annehmenden und des Kindeswohls durchzuführen (KG aaO; OLG Frankfurt aaO; OLG Düsseldorf FamRZ 2009 aaO und Beschl. vom 22.6.2010 aaO; OLG Köln aaO m.w.N.). Das LG konnte hierzu insbes. weiter ausführen, dass eine fachliche Begutachtung aufgrund der gegebenen besonderen Umstände auch unverzichtbar ist. Denn es war von vornherein beabsichtigt, die Kinder aus ihrem bisherigen familiären, schulischen und sozialen Umfeld heraus nach Deutschland zu bringen. Damit war ein Wechsel in einen fremden Sprach- und Kulturkreis und eine vollständige räumliche Trennung von den in Thailand verbliebenen Eltern, Geschwistern u. weiteren Familienangehörigen verbunden. Eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung im Herkunftsstaat setzt gerade im Hinblick auf diese weitreichenden Folgen indes voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung vorausgeht, welche die maßgeblichen Lebensumstände annähernd vollständig erfassen muss und deshalb in der Regel nur durch eine ausländische Fachstelle geleistet werden kann (vgl. BT-Drucks. aaO S. 29). Dem genügt der hier allein vorliegende Adoptionsbericht des [thail.] Kreises ... vom 2.4.2009 nicht, der sich lediglich auf einen Hausbesuch am 2.3.2009 stützt.“

129. *Die Anerkennung einer Adoptionsentscheidung aus einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29.5.1993 (BGBl. II 1035; AdoptÜ) richtet sich nach § 16a FGG, wenn eine Bescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ mangels Beteiligung der Zentralen Behörden beider Vertragsstaaten nicht vorgelegt wird.*

Die Nichtbeachtung des Verfahrens nach dem AdoptÜ führt für sich genommen noch nicht zur Annahme eines Verstoßes gegen den ordre public. Ein derartiger Verstoß liegt aber vor, wenn die Entscheidung das Recht des Kindes, seine Eltern kennen zu lernen und von ihnen betreut zu werden, missachtet. [LS der Redaktion]

LG Frankfurt/Main, Beschl. vom 13.1.2010 – 2-09 T 606/08: Unveröffentlicht.

Der ASt. ist türk. Staatsangehöriger und lebt in Deutschland. Er ist verheiratet. Die Ehe ist kinderlos. Der ASt. und seine Ehefrau erwirkten vor dem Landgericht in der Türkei am 12.4.2007 ein Adoptionsurteil, mit welchem sie den Anzunehmenden adoptierten. Die Eltern des Anzunehmenden wurden vor Ausspruch der Adoption angehört und stimmten dieser zu. Eine Beteiligung einer türk. und/oder dt. Fachstelle vor Erlass der Adoptionsentscheidung erfolgte nicht. Der ASt. und seine Ehefrau wollen mit dem Kind in Deutschland leben. Diese Absicht bestand bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Adoptionsentscheidung durch das türk. Landgericht.

Der ASt. beantragt, die Adoptionsentscheidung nach dem AdWirkG in Deutschland anzuerkennen. Der ASt. hat vorgetragen, dass er und seine Ehefrau den Anzunehmenden bereits vor etwa fünf Jahren zu sich genommen und versorgt hätten. Seine Ehefrau sei in der Türkei wohnhaft. Das AG hat den Beteiligten zu 2) angehört. Im Rahmen der Anhörung des ASt. vor dem AG erklärte dieser, seine Ehefrau lebe seit einem

⁷ IPRspr. 1988 Nr. 115.

⁸ IPRspr. 1987 Nr. 168.